



Ausnahmegenehmigungen beim Import und dem innergemeinschaftlichen Verbringen für Versuchs-, Forschungs-, Bildungs- und Züchtungszwecke

Gemäß EU-Recht ist die Einfuhr und das innergemeinschaftliche Verbringen von Unionsquarantäneschädlingen, Böden oder unter Quarantäne zu haltendem Material (z. B. einfuhrverbotene Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse) verboten. Für Versuchs-, Forschungs-, Bildungs- und Züchtungszwecke sowie für amtliche Tests können gemäß Art. 8 und 48 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 und der delegierten Verordnung (EU) 2019/829 Ausnahmen genehmigt werden.

Danach sind jegliche Arbeiten mit o.g. Material beim Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Zentrale in Rendsburg vor der Einfuhr oder dem Verbringen zu beantragen. Dazu ist beim Pflanzenschutzdienst auf Grundlage von Art. 60-63 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 ein Antrag auf Benennung als Quarantänestation / geschlossene Anlage für die Räumlichkeiten, in denen die Arbeiten stattfinden sollen, zu stellen. Der Pflanzenschutzdienst stellt bei einer Besichtigung des Labors bzw. der beantragten Räumlichkeiten fest, ob alle erforderlichen Anforderungen erfüllt werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Schadorganismen entweichen bzw. auf andere Pflanzen übertragen und somit verbreitet werden können.

Das im Antrag aufgeführte Material darf nur eingeführt oder verbracht werden, wenn es von einer Ermächtigung (Letter of Authority; kurz: LoA) zur Einfuhr und/oder zum Verbringen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu Versuchs-, Forschungs-, Bildungs- und Züchtungszwecken begleitet ist. Diese Ermächtigung muss ebenfalls beim Pflanzenschutzdienst vor dem Versand beantragt werden. Der Pflanzenschutzdienst des Ursprungslandes muss auf dem LoA ebenfalls seine Zustimmung geben. Der LoA muss außen an der Sendung angebracht sein, damit bei der Einfuhrkontrolle das Paket nicht geöffnet werden muss. Der Import aus Ländern außerhalb der EU, der Schweiz und Liechtenstein muss trotzdem in TRACES.NT angemeldet werden. Dies geschieht i. d. R. durch den Paketdienst bzw. Spediteur.

Der Pflanzenschutzdienst überwacht die zugelassenen Arbeiten sowie die Einhaltung der mit der Benennung als Quarantänestation / geschlossenen Anlage verbundenen Anforderungen regelmäßig. Der Abschluss der Arbeiten ist dem Pflanzenschutzdienst unter Nachweis des Verbleibs des Quarantänematerials anzuzeigen.

Ansprechpartner:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt
- Pflanzengesundheit -
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Herr Monien Telefon: 04331/9453-390 E-Mail: smonien@lksh.de
Frau Weiher Telefon: 04331/9453-358 E-Mail: sweiher@lksh.de

Stand: 22.12.2023 / Weiher